

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 51 (1918)
Heft: 37

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der fortschrittlich gesinnten bernischen Lehrerschaft

Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark

Monatsbeilage: „Schulpraxis“

Redaktor für das Hauptblatt:
Oberlehrer **Samuel Jost**
in Matten bei Interlaken.

Chefredaktor für die „Schulpraxis“: Schulvorsteher **G. Rothen**,
Beaumontweg 2, Bern.
Mitredaktor: Schulinspektor E. Kasser, Bubenbergstr. 5, Bern

Abonnementspreis für die Schweiz: Jährlich Fr. 6.60; halbjährlich Fr. 3.30; dazu das Nachnahme-Porto; durch die Post bestellt Fr. 6.80 und Fr. 3.50. **Einrückungsgebühr:** Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum 20 Rp. (20 Pfg.). Bei Wiederholungen grosser Rabatt. **Sekretariat, Kassieramt und Inseratenwesen:** *Fr. Leuthold*, Lehrer in Bern.

Inhalt: Lesefunde. — Die Strafe als Erziehungsmittel. — Kriegsteuerungszulagen an die Lehrerschaft. — Aus dem Bernischen Lehrerverein. — Der Schweizerische Bund der Festbesoldeten. — Kantonaler Lehrerturnkurs. — Lehrerveteranen. — Institut Humboldtianum, Bern. — Schule und Landesversorgung. — Stadt Bern. — Seminar Bern-Hofwil. — Signau. — Basel. — Literarisches.

Lesefunde.

Du Kaufmann, Kommis, Meister, Arzt, Jurist, Rentner oder Pfarrherr, du meine feingebildete Mutter eines zarten Kindes, oder du mein bewundertes Fräulein, du antwortest mir: nicht gerade abgeneigt wäre ich, an dem grossen Werke (der Abstinenz) mitzuarbeiten; doch die ordinären Manieren, die faden und langweiligen Reden dieser Leute verletzen meine Gefühle; ich fühle mich unbehaglich in ihrer Mitte... Woher stammst du denn, mein armer Freund? Woher kommst du, meine feine und zartfühlende Dame, mein gebildetes Fräulein? Du willst aristokratischer sein als die grössten Männer und Frauen, als Christus? Du glaubst dich zu vergeben und zu erniedrigen, wenn du dich als Bruder oder Schwester eines Arbeiters, einer Dienstmagd fühlst. Geh zurück auf deine Ahnen; studiere dein eigenes Ich; zwinge dich vielleicht einmal drei Monate lang, mit deinen eigenen Händen und mit deinem Kopf zu arbeiten, um dein Brot zu verdienen. Du hast mehr als andere erhalten oder ererbt, sei es materiell, sei es durch Erziehung, sei es durch eine glückliche erbliche Anlage deiner Geistes-tätigkeit. Du hast die Pflicht, dieses den andern zurückzugeben, indem du sie zu dir emporhebst, sie liebst, sie unterrichtest. Tust du es nicht, begibst du dich in eine traurige Kaste von Schmarotzern der menschlichen Gesellschaft.

* * *

Zwischen zwei Arten (Ameisen) von gleicher Kraft, die um ihre Grenzen kämpfen, dauert der Krieg nicht immer fort. Nach Tagen von Schlachten und Ruhm scheint es, dass die zwei Staaten die Unmöglichkeit erkennen, ans Ziel ihres Ehrgeizes zu gelangen. Die Armeen ziehen sich, gemäss gemeinsamer Verständigung, auf beiden Seiten einer Grenze zurück, die von den zwei Lagern anerkannt wird, und die, ob mit oder ohne Vertrag angenommen, strenger als bei uns mit unsren blossen „Fetzen Papier“ innegehalten wird. Denn die Ameisen der zwei Staaten überschreiten die Grenze nicht.

A. Forel.

(Aus: Otto Volkart: August Forel.)

Die Strafe als Erziehungsmittel.

Von *F. Barben*, Lehrer, Rohrbach (Seftigen).

Seit grauen Zeiten und in allen Völkern ist die Strafe als ein notwendiges Mittel zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung im Staate anerkannt worden, und die Geschichte der Pädagogik lehrt, dass man auch in der Erziehung und Bildung des einzelnen Menschen, des Individuums, nicht ohne sie auskommen kann. Glücklicherweise sind die Zeiten hinter uns, wo man sie leider fast als das einzige Erziehungsmittel betrachtete.

Wer irgend eine Strafe erdulden muss, in dem vollzieht sich ohne Zweifel ein bedeutungsvoller psychischer Vorgang. Darüber herrscht im allgemeinen noch viel zu wenig Klarheit und über die Bedeutung und Anwendung der Strafe zu wenig Einheit. Gerade das psychologische Moment kommt bei der Strafe am stärksten in Betracht; trotzdem wird es im allgemeinen viel zu wenig berücksichtigt. Die endgültige Entscheidung über die Anwendung der Strafe kann jedoch vorwiegend nur vom psychischen Gesichtspunkte aus geschehen, wenn sie erzieherischen Erfolg haben soll. Man begnügt sich meist mit allgemeinen Beobachtungen am Zögling. Wenn das Gemüt desselben erschüttert, wenn er zu Selbsteinkehr bewogen wird, so ist damit noch keineswegs verbürgt, dass die Strafe den richtigen Zweck erreicht hat und damit Anspruch auf Anerkennung als Erziehungsmittel erheben könnte.

Bevor wir versuchen, die psychischen Komplexe, welche die Erduldung einer Strafe hervorbringt, zu analysieren, ist es notwendig, die zur Zeit herrschende Strafrechtslehre zu berühren, weil dieselbe sich zum Teil auch auf die Pädagogik übertragen hat und weil sich hieraus für unsere Untersuchung richtschnurgebende Gesichtspunkte gewinnen lassen. Das Strafrecht unterscheidet die absolute und relative Straftheorie. Nach der absoluten Methode gilt das Vergeltungsprinzip: Es wird gestraft, weil gesündigt wurde. Dadurch wird bezweckt, das Vergehen zu sühnen; die Strafe ist also eine Reaktion gegen das Böse, wobei man sich wenig oder nicht darum bekümmert, ob das Individuum gebessert werde oder nicht. Wie es von Hegel und Kant verlangt wurde, ist es Pflicht des Staates, die verletzte sittliche Ordnung wieder herzustellen, wodurch dem Gerechtigkeitsgefühl Genüge geleistet wird. Das relative Strafsystem beachtet das Vergeltungsprinzip nur in geringem Masse; Hauptzweck ist dabei die sittliche Besserung des Übeltäters, also nicht nur blosse Sühne: Es wird gestraft, damit nicht mehr gesündigt wird. Auf dieser Anschauung beruht die Verurteilung mit bedingtem Straferlass. An und für sich hat die Auseinanderhaltung dieser beiden Straftheorien nur geringen Wert; von grösster Bedeutung jedoch ist sie für die Art der Strafe und das Strafverfahren.

Nach dem Vergeltungsprinzip kommt für das Mass der Strafe vorherrschend die Art der Strafe in Betracht, nach dem Besserungsprinzip dagegen hauptsächlich die psychologische Natur des Missetäters. Art und Mass der Strafe werden in letzterem Falle bedingt durch die Individualität des fehlbar gewordenen Individuums; hier liegt der Schwerpunkt von der Bedeutung der Strafe nicht in der Sühne, sondern in der prophylaktischen Wirkung, in der gründlichen Besserung von innen heraus, also in der Verhütung von neuen Vergehen.

Es ist ohne weiteres einleuchtend, dass für die Erziehung vor allem die Besserungstheorie in Betracht kommt; denn bekanntlich ist es eine der wichtigsten erzieherischen Aufgaben, planmäßig und zielbewusst in den Prozess der psychophysischen Entwicklung einzugreifen und entsprechende Massnahmen zu treffen, die später wirksam werden. Es ist also Zweck der Strafe, zu bewirken, dass gewisse, das betreffende Individuum selbst oder andere schädigende Handlungen gehemmt und fördernde ausgeführt werden. Wie ist das möglich? Wir nehmen an, ein Schüler führe eine Handlung aus, welche die Erduldung einer Strafe zur Folge habe. Dann erscheint bzw. der damit verbundene Unlustzustand als sekundärer Effekt der vom Individuum ausgeführten Handlung. Kommt dieses wieder dazu, dieselbe oder eine ähnliche Handlung zu vollziehen, so wird auf Grund der früher gebildeten Assoziation die Vorstellung der Strafe und damit auch die Vorstellung des Unlustgefühls reproduziert; letzteres wirkt alsdann als hemmendes Moment, denn die Gefühle sind die treibenden Kräfte für unsere Handlungen, und die Unlustgefühle wirken praktisch. Ist dieses reproduzierte Unlustgefühl von zu geringer Intensität, so wird es sich als Hemmung, als ungenügend erweisen; das Lustgefühl, welches das Individuum zur Ausführung einer Handlung treibt, siegt über die hemmenden Faktoren. Durch eine verschärzte Strafe können eventuell stärkere, hemmende Tendenzen geschaffen werden, insofern nämlich das Individuum, was ausdrücklich betont werden muss, nicht an einem Gefühlsdefekt, an allgemein mangelhafter Fähigkeit zur Reproduktion von Gefühlen leidet; dieser Zustand prädestiniert zum vornherein den Gewohnheitsverbrecher und findet in der moral insanity seinen extremen pathologischen Ausdruck. Mit diesen Darlegungen ist aber nicht gesagt, dass sich die Vorstellung der Handlung immer an diejenige der Strafe anschliesse und an diese die Vorstellung des Unlustgefühls. Die Vorstellung der Handlung kann direkt das Unlustgefühl reproduzieren, d. h. letzteres ist auf die Vorstellung der Handlung übertragen worden. Dieses Moment ist ganz besonders zu berücksichtigen, namentlich dann, wenn man zu der Frage über die Zulässigkeit der körperlichen Züchtigung Stellung nehmen will. Darnach kommt nämlich der Art der Strafe vom psychologischen Gesichtspunkt aus gar nicht die Bedeutung zu, die ihr gewöhnlich zugeschrieben wird.

(Schluss folgt.)

Kriegsteuerungszulagen an die Lehrerschaft.

Mit vollem Recht ist die Gesetzesvorlage über die Kriegsteuerungszulagen an die Lehrerschaft wegen mancher darin steckenden Härten von seiten der Lehrerschaft stark angefochten worden. Aus guten Gründen haben die Mittellehrer vor allem den Art. 4 bekämpft, der bestimmt, dass Besoldungserhöhungen und Alterszulagen, die seit 1. Januar 1916 beschlossen worden sind, bei der Ausrichtung von Teuerungszulagen angerechnet werden. Nachdem der Grosse Rat in erster Lesung den Gesetzesentwurf durchberaten hat, wird es schwer halten, in der zweiten Lesung durchgreifende Verbesserungen zu erzielen. Der Kantonalvorstand des B. M. V. hätte die Delegiertenversammlung vor der letzten Session des Grossen Rates einberufen sollen, um in den Verhandlungen mit Regierungsrat und grossrätslicher Kommision die Forderungen der Mittellehrer geltend zu machen. So musste Kollege Hans Roth gegen eine unerschütterliche Mauer anrennen, als er sich im Grossen Rat für die Milderung des angefochtenen Art. 4 ins Zeug legte, konnte doch Regierungsrat Lohner, gestützt auf die Besprechungen mit den Vertretern der Lehrerschaft, ihm entgegenhalten, dass der B. L. V. sich mit der vorliegenden Fassung des Entwurfs einverstanden erklärt habe und auf weitergehende Anträge bei Art. 1 und 4 verzichte. Seither tagte die Delegiertenversammlung des B. M. V., die dessen Kantonalvorstand über die Wünsche der Mittellehrer eines bessern belehren musste.

In Nr. 4 des Korrespondenzblattes werden als Frucht des Protestes dieser Delegiertenversammlung die neuen Postulate der Lehrerschaft zu der zweiten Lesung des Gesetzes über die Kriegsteuerungszulagen bekannt gegeben. Eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem aus der ersten Beratung des Grossen Rates hervorgegangenen Entwurf besteht darin, dass in Art. 2 die Ansätze um Fr. 500 und die Kinderzulagen um Fr. 50 erhöht sind. Geht diese Forderung durch, so will der Lehrerverein auf die Streichung des Art. 4 verzichten. Es muss aber mit dem Falle gerechnet werden, dass die erhöhten Ansätze die Billigung unserer gesetzgebenden Behörde nicht finden. Dann soll nach der Mitteilung im Korrespondenzblatt die Feile nochmals an Art. 4 gesetzt werden. Es sei mir deshalb gestattet, diesen Artikel ein bisschen unter die Lupe zu nehmen. Jedermann muss sich nach reiflicher Überlegung gestehen, dass mit Art. 4 nichts Vernünftiges anzufangen ist. Sollen die Lehrer, die niemals des Genusses einer zeitgemässen Besoldung teilhaftig waren, zugunsten ihrer finanziell besser gestellten Kollegen auf die Teuerungszulage verzichten? Es ist im „Berner Schulblatt“ (Nr. 26 vom 29. Juni 1918) auf diese Ungerechtigkeit schon hingewiesen worden, und Kollege Roth hat im Grossen Rat am Beispiel von Interlaken und Unterseen den Mangel an Logik in der gegenwärtigen Fassung des Art. 4 dargetan. Man scheint leider sogar in Lehrerkreisen

auf diesen Artikel versessen zu sein; denn in der Beratung des Gesetzesentwurfes durch die Vorstände des B. L. V. und des B. M. V. soll der Vorschlag gemacht worden sein, die Besoldungserhöhungen seit 1. Januar 1918 in Abrechnung zu bringen, d. h. also: Wer das Vergnügen hatte, bis in allerjüngste Zeit eine magere Besoldung zu beziehen, soll nichts kriegen, dagegen derjenige, dessen gleichwertige Arbeit längst eine bessere Lohnung erfuhr. Die Ungerechtigkeit des Staates gegenüber den armen Gemeinden, die das veraltete Sekundarschulgesetz mit sich bringt, sowie gegenüber den betroffenen noch ärmeren Lehrern würde durch diese Lösung nur verschärft. Es dürfte endlich jedem klar sein, dass mit dem Festsetzen einer zeitlichen Grenze stets Willkür geschaffen wird. *Wer für eine gerechte Zuwendung von Teuerungszulagen einstehen will, muss auf die Höhe der Besoldung abstellen.*

Nach dem Beschlusse der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Lehrervereins darf ein Lehrer an einer kleinen ländlichen Sekundarschule ein Anfangsgehalt von Fr. 4500 beanspruchen. *Der B. L. V. soll sich auch einmal energisch seiner ungenügend besoldeten Mitglieder annehmen und verlangen, dass die Teuerungszulage hauptsächlich zur Erreichung einer Minimalbesoldung von Fr. 4500 verwendet werde.* Die Lehrerschaft wohlhabender Ortschaften wird sich schon zu helfen wissen. Sie wird ja bald wieder einen Vorsprung gewonnen haben. Anhand der neuesten Besoldungstabelle und weiteren in seinem Besitze befindlichen statistischen Materials ist vom Lehrersekretariat die zur Verwirklichung dieser Anregung benötigte Summe zu berechnen. Sollte sie das zulässige Mass überschreiten, so wäre die Minimalbesoldung entsprechend herabzusetzen. Ein Grundgehalt von Fr. 4200 müsste aber mindestens erreicht werden. Es erscheint mir als selbstverständlich, dass die Alterszulagen in keiner Weise in Rechnung gesetzt werden dürfen. Eine entsprechende Anfangsbesoldung ist natürlich auch für die Primarlehrer zu fordern (ebenso für die Lehrerinnen beider Stufen), sofern sich die Kollegen an der Primarschule mit dieser Lösung der Frage der Teuerungszulagen befrieden können. Für die sämtlichen Verheirateten wären die Kinderzulagen beizubehalten. Diese allgemeinen Grundsätze seien der Mittellehrerschaft zur Diskussion gestellt. Ich enthalte mich des Aufstellens von Vorschlägen für die Primarlehrerschaft, da ich dazu nicht befugt bin. Wenn sich die Wünsche der beiden Lehrervereine nicht sollten vereinen lassen, so müsste die Frage geprüft werden, ob für sie in der Gesetzesvorlage nicht zweierlei Bestimmungen geschaffen werden könnten. Leider ist die Zeit zur Durchführung einschneidender Abänderungen des regierungsrätlichen Entwurfes sehr kurz bemessen. Zum Schlusse sei ausdrücklich bemerkt, dass ich durchaus nicht beabsichtigte, dem Vorhaben der Kantonavorstände entgegenzutreten, die veröffentlichten neuen Ansätze zu erkämpfen; ich möchte die Organe des B. L. V. und des

B. M. V., sowie die Lehrergrossräte nur auf die meiner Ansicht nach gerechteste Art der Lösung der Besoldungsfrage hinweisen, die erst dann mit aller Kraft in Angriff zu nehmen wäre, wenn die erhöhten Ansätze nicht durchdringen sollten. Mein Vorschlag würde alsdann an Stelle der Art. 2 und 4 treten.

K.

Schulnachrichten.

Aus dem Bernischen Lehrerverein. Der Vorsteher des kantonalen Schulmuseums, Herr Lüthi, kämpft seit Jahren mit echt bernischer Zähigkeit zugunsten eines Neubaus für sein Etablissement. Nach langen Verhandlungen hat ihm der Regierungsrat erlaubt, im Herbst 1919 eine Lotterie zur Aufnung des Baufonds zu veranstalten. Hat diese Lotterie Erfolg, so ist der Neubau zum grossen Teile gesichert. In dem Neubau sucht auch der B. L. V. für sein Sekretariat ein definitives Heim. Der Kantonalvorstand hat sich mit Herrn Lüthi in Verbindung gesetzt und sich die notwendigen Räumlichkeiten reserviert. Als Gegenleistung versprach er die Mithilfe der bernischen Lehrerschaft bei der Durchführung der Lotterie. —

Nachdem nun das Versammlungsverbot aufgehoben ist, beginnen sich die Sektionen wieder zu regen. Den Anfang macht diesmal die Mittellehrerschaft. Sie soll sich über eine grundsätzliche Besoldungsfrage aussprechen. Bekanntlich steht die Primarlehrerschaft am Vorabend einer Besoldungsbewegung. Sobald die Gesetzesvorlage über die Kriegsteuerungszulagen erledigt ist, werden die notwendigen Schritte unternommen. Die Tendenz geht dahin, eine Änderung des Beitragsverhältnisses von Staat und Gemeinde zu erzielen. Im Interesse einer grösseren Selbständigkeit der Lehrerschaft und in der Erkenntnis, dass ein besserer Lastenausgleich zwischen Kanton und Gemeinden notwendig ist, soll der Staat veranlasst werden, dem Beispiele des Kantons Zürich zu folgen und die Barbesoldungen ganz oder doch zum grössten Teile zu übernehmen. An die Mittellehrerschaft tritt nun die Frage heran, ob sie bei dieser Bewegung mitmachen will, oder ob sie den heutigen Zustand vorzieht. Auf das Ergebnis dieser Aussprache darf man gespannt sein, da seit dem Bestehen des heutigen Sekundarschulgesetzes (1856) nie die Grundfragen des Besoldungswesens der bernischen Mittellehrer diskutiert worden sind.

O. G.

Der Schweizerische Bund der Festbesoldeten. Samstag und Sonntag, den 7. und 8. September, fand in Bern unter dem Präsidium unseres Kollegen Herrn Wälchli die Gründungsversammlung statt, zu der Abgeordnete aus zwölf Kantonen erschienen waren. Ein Referat des Herrn Leuenberger beleuchtete die Situation und wies an drastischen Beispielen auf die Notwendigkeit eines engern Zusammenschlusses hin. Der Gründungsbeschluss wurde einstimmig gefasst. Der Bund zählt heute 50,000 Mitglieder aus der deutschen und französischen Schweiz. Nach gründlicher Beratung wurde ein provisorisches Statut aufgestellt. Der Vorort wurde der Sektion Bern übertragen, die mit den Vorarbeiten betraut worden war. Die Hauptchargen sind ein Zentralpräsident im Nebenamt und ein Sekretär-Kassier im Hauptamt. Die Wahl des ersten fiel auf Herrn Graf; als Sekretär konnte Herr Leuenberger gewonnen werden.

Nun ist die Bahn frei zur Verfolgung einer zielbewussten neutralen Wirtschafts- und Standespolitik auf eidgenössischem Boden. An Arbeit fehlt es nicht.

Die Not der Stunde verlangt energisches, praktisches Handeln. Die Verbandsleitung ist in tüchtige Hände gelegt.

Der B. L. V. weiss den Wert des Zusammenschlusses vollauf zu würdigen. Mit besonderer Freude erfüllt uns die mit Begeisterung getroffene einstimmige Wahl des Herrn Graf zum Zentralpräsidenten. Sie ehrt den Träger und unsern Verein, dem sie zugleich reichen Gewinn bringen wird.

B. Siegenthaler, Präsident des K. V. des B. L. V.

Kantonaler Lehrerturnkurs. Der wegen der Grippe-Epidemie anfangs August verschobene Kurs für volkstümliches Turnen findet nun in Burgdorf vom 16. bis 19. September nächsthin unter der *Leitung von Herrn Schulinspektor Kasser*, Bern, statt. Dass das Interesse für diese Art des Schulturnens in weiten Kreisen ein sehr reges ist, geht daraus hervor, dass sich für den Kurs nicht weniger als 75 Teilnehmer angemeldet haben, die Montag den 16. September schon morgens 7 $\frac{1}{2}$ Uhr in der Turnhalle antreten werden. Der Kurs wurde durch die Unterrichtsdirektion des Kantons Bern und das Schweizerische Militärdepartement angeordnet und wird von Kanton und Bund subventioniert. Es kann daher den auswärts wohnenden Teilnehmern eine Tagesentschädigung von Fr. 4 ausgerichtet, sowie das Eisenbahnbillet III. Klasse vergütet werden.

Das *Arbeitsprogramm* sieht 54 halbstündige Lektionen vor, von denen 20 auf die Spiele fallen. Daneben werden berücksichtigt: Freiübungen, Lauf, Springen, Werfen, Stossen, Heben, Klettern, Ziehen, Schieben, Tauziehen, Schwimmen usw. Ferner sind Vorträge vorgesehen über den Wert der volkstümlichen Übungen und der Spiele, über die Anlage von Turnplätzen und den Aufbau von Turnlektionen.

Die *Arbeitszeit* dauert jeweilen vormittags von 7 11 $\frac{1}{2}$ Uhr, nachmittags von 2 bis 5 Uhr. Für den letzten Nachmittag ist ein Ausmarsch in Aussicht genommen.

Die *technische Leitung* liegt in den bewährten Händen der Turnlehrer Teuscher in Interlaken und Ingold in Burgdorf. Alle Vorbedingungen zu einem vollen Erfolg sind also vorhanden. Möge der Himmel freundlich über der Veranstaltung strahlen; dann kann's nicht fehlen.

Lehrerveteranen. Im Verlaufe dieses Sommers hätte wieder eine Versammlung der bernischen Lehrerveteranen stattfinden sollen, und wohl alle freuten sich auch auf das heitere Wiedersehen. Es zeigten sich jedoch so mancherlei Schwierigkeiten, dass der Vorstand sich gezwungen fühlt, die Veranstaltung auf das nächste Jahr zu verschieben. Hoffen wir, dass die Verhältnisse unterdessen sich wesentlich verbessern möchten!

W.

Institut Humboldtianum, Bern. (Korr.) Donnerstag den 4. September vereinigten sich Direktion, Lehrer- und Schülerschaft des Instituts Humboldtianum, im ganzen über 100 Personen, zu einem ungezwungenen, heiteren Familienabend im Garten der „Inneren Enge“. Es galt, die Erwerbung der Besitzung „Pension Eden“, Schlösslistrasse 23 in Bern, zu feiern, die voraussichtlich auf kommenden Frühling als Institut eingerichtet und bezogen werden wird.

Schule und Landesversorgung. Auf Veranlassung der Unterrichtsdirektion hat sich kürzlich in Bern eine Versammlung von Vertretern der Behörden und der Lehrerschaft mit der Frage befasst, auf welche Weise diese volkswirtschaftlichen Sammlungen organisiert werden könnten. Sie hat eine Kommission gewählt, die vorläufig aus dem Schularzt, je einem Vertreter der Schuldirektion und der Mittellehrer und aus zwei Vertretern der Primarschulen besteht. Diese Kom-

mission schlägt den Schulen vor, zunächst die dringendsten Aufgaben durchzuführen. Es soll jedes Kind, ob reich oder arm, angehalten werden, seinen Anteil an der Arbeit aller zu leisten. Für die Sammlung kommen zunächst in Betracht: Kastanien, Eicheln, Obst- und Steinobstkerne (letztere entsteint), Buchnüsse und Knochen. Der Ertrag kommt zum Teil den Kindern selbst, zum Teil den sammelnden Schulen resp. Schulklassen für ihre Reise- und Unterstützungskassen, zum Teil der Zentrale zur Unterbringung notleidender Schulkinder zugute.

Es ist zu erwarten, dass man sich auch anderwärts, namentlich auf dem Lande, dieser Sammlungen mit allem Nachdruck annimmt. Namentlich dürften neben den Rosskastanien die Buchnüsse besonders in Betracht fallen, die dieses Jahr so massenhaft vorkommen, wie man es kaum je erlebt hat und die ein vorzügliches Speiseöl liefern, das bei unserer gegenwärtig so mangelhaften Ölversorgung doppelt wertvoll ist.

Stadt Bern. Der Gemeinderat hat dem Stadtrat einen Beschlusseentwurf über die Neuordnung der Dienst- und Gehaltsverhältnisse in der Gemeindeverwaltung der Stadt Bern unterbreitet, worin die Besoldungsverhältnisse der Lehrerschaft in folgender Weise vorgesehen sind:

Die Lehrerschaft bezieht feste Jahresbesoldungen nach folgenden Ansätzen, vorbehältlich der Abstufungen nach wöchentlichen Unterrichtsstunden bei der Mittellehrerschaft (Art. 21 und 22):

| | |
|--|---------------|
| 1. Lehrer der Oberabteilung | Fr. 6000—9000 |
| 2. Sekundarlehrer | " 5225—8000 |
| 3. Lehrerinnen der Oberabteilung | " 5050—7600 |
| 4. Primarlehrer | " 4600—7000 |
| 5. Sekundarlehrerinnen | " 4350—6600 |
| 6. Primarlehrerinnen | " 3500—5600 |

Die Hauptlehrer an der Gewerbeschule, sowie die Lehrer an den Zeichenklassen der Primarschulen sind den Sekundarlehrern, die Haushaltungslehrerinnen den Primarlehrerinnen gleichgestellt.

Das Gehalt der Arbeitslehrerinnen mit Inbegriff des Staatsbeitrages wird festgesetzt auf Fr. 600—1050 für jede Arbeitsklasse.

Zulagen erhalten: die Rektoren und Vorsteher an den Mittelschulen Fr. 1000, die Oberlehrer der Primarschulen Fr. 800, die Lehrer und Lehrerinnen an den Spezialklassen für Schwachbegabte Fr. 300.

Die Besoldungen und Dienstalterszulagen der Mittellehrerschaft, die eine geringere Stundenzahl erteilen, werden nach folgenden Ansätzen für die wöchentliche Unterrichtsstunde berechnet.

Es beziehen per wöchentliche Unterrichtsstunde:

| | |
|---|-------------|
| 1. die Lehrer an den Oberabteilungen . . . | Fr. 215—410 |
| 2. " Lehrerinnen an den Oberabteilungen . . . | " 210—380 |
| 3. " Sekundarlehrer | " 170—320 |
| 4. " Sekundarlehrerinnen | " 165—300 |

Frühere Dienstjahre an auswärtigen Schulen und Anstalten, sowie ausserordentliche Studienjahre und Praxis in fremdem Sprachgebiet werden ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht. Hierüber erlässt der Gemeinderat die näheren Bestimmungen.

Das Aufsteigen von der Mindest- zur Höchstbesoldung erfolgt für die gesamte Lehrerschaft jährlich in gleichen Teilbeträgen derart, dass mit Beginn des 16. Dienstjahres die Höchstbesoldung erreicht wird.

Der Gemeinderat unterbreitet dem Stadtrat zuhanden der Gemeinde den Vorschlag, es sei dem Bedürfnis nach vermehrter Bildungsgelegenheit für die jungen Töchter, denen bis jetzt zu diesem Zwecke nur das Seminar, die Handelsabteilung oder das Knabengymnasium zur Verfügung standen, in der Weise entgegenzukommen, dass für die *Mädchen eine Gymnasialabteilung* mit humanistischem Lehrprogramm geschaffen werde, die von der ersten Sekundarklasse hinweg in $3\frac{1}{2}$ Jahreskursen zur Maturitätsprüfung vorbereiten und damit den Töchtern den Zutritt zur Hochschule, namentlich zum Studium der Medizin, der Pharmazeutik, der Zahnheilkunde, der Rechtswissenschaften und zum höhern Lehramt eröffnen würde. Das städtische Gymnasium wird nach wie vor den Mädchen zum Eintritt offen stehen, und es ist dem Entscheide der Eltern anheimgestellt, welchem Bildungsweg sie den Vorzug geben.

Ferner ist eine *Realabteilung* mit wesentlich praktischen Lehrzielen als Ausbau der bestehenden zweiklassigen Fortbildungsabteilung geplant, der eine dritte Klasse angegliedert werden soll. Diese Abteilung soll neben der Vermittlung allgemeiner Bildung besonders auf den Übertritt in berufliche Bildungsanstalten vorbereiten, wie Haushaltungsseminar, Pflegerinnenschule, Anstalten zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen usw. Dabei sollen alle diejenigen theoretischen und praktischen Fächer, welche in den Begriff Hauswirtschaft zusammengefasst werden, besondere Berücksichtigung finden.

Endlich wird vorgeschlagen, auf den Frühling 1919, wo das neue Knabensekundarschulhaus auf dem Hopfgut bezugsbereit wird, eine Neuorganisation der *Knabensekundarschule* in dem Sinne durchzuführen, dass zwei voneinander ganz unabhängige Knabensekundarschulen mit den notwendigen Parallelklassen und mit je fünf Jahreskursen und unter Aufsicht besonderer Schulkommissionen gebildet werden.

Seminar Bern-Hofwil. Der Regierungsrat hat als Lehrer am Lehrerseminar Bern-Hofwil gewählt: für Pädagogik und Deutsch Dr. Oskar Bieri; für Mathematik, Buchhaltung, technisches Zeichnen und Chemie Dr. Rudolf Boss, beide Lehrer an der Knabensekundarschule der Stadt Bern.

Signau. Die Sekundarschulkommission hat das Gehalt der beiden Sekundarlehrerstellen von je Fr. 3400 auf Fr. 4000 erhöht. Dazu kommen vier Zulagen von je Fr. 200 von drei zu drei Jahren. Der Beschluss unterliegt der Bestätigung durch die Einwohnergemeinde.

Basel. Der Regierungsrat hat beschlossen, infolge der ausserordentlichen Verlängerung der diesjährigen Sommerferien von der Abhaltung der ordentlichen Herbstferien Umgang zu nehmen. Dafür sollen zwecks Ersparnis von Brennmaterial in der Übergangszeit Ende Oktober oder anfangs November Kälteferien abgehalten werden. Ferner wird das Erziehungsdepartement ermächtigt, zur Ermöglichung der Mithilfe von Schülern und Schülerinnen bei den Pflanzlandarbeiten im kommenden Herbst Urlaub in Form einer Anzahl Feriennachmitte zu gewähren.

Literarisches.

Die körperliche und geistige Eigenart der Frau, von Professor Dr. H. Guggisberg, Direktor des kantonalen Frauenspitals Bern. 40 Seiten. Broschiert Fr. 1. Verlag von A. Francke, Bern.

Der Verfasser unternimmt es, auf Grund seiner Erfahrung uns das Bild der Frau zu zeichnen, nicht, wie so viele Männer sie gern sähen, sondern wie

sie wirklich ist. Ihre körperliche Eigenart wird zuerst besprochen, dann die geistige. Die Legende von der Minderwertigkeit der Frau wird zerstört, damit das Verlangen geistiger Unterwerfung unter den Mann. Doch nicht unbedingte Gleichstellung auf allen Tätigkeitsgebieten kann das Ziel sein, sondern einsichtsvolle Ergänzung der Geschlechter, die vor allem der tiefsten Eigenart der Frau, ihrer Mütterlichkeit, gerecht wird. Daraus ergeben sich wichtige Forderungen an die moderne Frauenerziehung.

Schulausschreibungen.

| Schulort | Kreis | Klasse und Schuljahr | Kinderzahl | Gemeinde-Besoldung ohne Naturalien Fr. | Anmerkungen* | Anmeldungs-termin |
|----------------------------|-------|-------------------------------------|------------|--|--------------|-------------------|
| a) Primarschule. | | | | | | |
| Lauterbrunnen | I | untere Mittelkl. | ca. 40 | 1000 † | 2 5 | 25. Sept. |
| Gempelen (Frutigen) | " | Gesamtschule | 20—30 | 700 | 2 4 | 25. " |
| Ladholz (Frutigen) | " | " | ca. 30 | 700 | 3 4 11 | 22. " |
| Wimmis | II | untere Mittelkl. | ca. 40 | 800 † | 2 | 23. " |
| Thun-Stadt | " | Klasse VIII d, rot. mit Kl. IX d | 40—45 | 1000 † | 2 | 30. " |
| Gmeis-Mirchel | IV | UnterkLASSE | ca. 45 | 800 † | 2 5 | 25. " |
| Höhe bei Signau | " | Oberklasse | ca. 35 | 900 † | 2 4 | 25. " |
| Gohl b. Langnau | " | UnterkLASSE | 45—50 | 1100 † | 2 5 | 25. " |
| Rüdtligen | VI | " | ca. 55 | 920 † | 2 5 13 | 25. " |
| Wyssachen | " | Klasse III | ca. 60 | 750 † | 6 4 | 23. " |
| Obersteckholz | VII | UnterkLASSE | ca. 40 | 700 | 2 5 13 | 24. " |
| Limpach | VIII | " | ca. 45 | 900 † | 2 5 | 25. " |
| Bellmund bei Nidau | " | Oberklasse | ca. 35 | 1400 † | 2 4 | 30. " |
| Ziegelried bei Schüpfen | IX | UnterkLASSE | 60—70 | 700 † | 2 5 | 25. " |
| Müntschemier | " | neu errichtete Klasse | ca. 40 | 700 † | 5 | 25. " |
| Laufen | XI | Unterk. V | ca. 40 | 1100 † | 6 5 | 25. " |
| " | " | VIII | 40—50 | 1100 † | 2 5 | 25. " |
| Elay (Seehof) | " | Gesamtschule | — | 1000 † | 3 4 11 | 25. " |
| Bramberg bei Neuenegg | IX | Oberklasse | ca. 50 | 1000 † | 1 4 | 25. " |
| Tännlenen (Wahlern) | III | UnterkLASSE | 50—60 | 700 † | 2 5 | 25. " |
| Stutz bei Riggisberg | " | Gesamtschule | 35—40 | 900 | 3 4 11 | 25. " |

Anmerkungen: 1 Wegen Ablaufs der Amtsduauer. 2 Wegen Demission. 3 Wegen provisorischer Besetzung. 4 Für einen Lehrer. 5 Für eine Lehrerin. 6 Wegen Todesfall. 7 Zweite Ausschreibung. 8 Eventuelle Ausschreibung. 9 Neu errichtet. 10 Wegen Beförderung. 11 Der bisherige Inhaber der Lehrstelle wird als angemeldet betrachtet. 12 Zur Neubesetzung. 13 Persönliche Vorstellung nur auf Einladung hin. † Dienstjahizulagen.

Briefkasten.

J. G. in B. Dank für Dein Lebenszeichen. Wird kommen. Gruss!
P. B. in N. Zu spät für diese Nummer, also in der nächsten. Gruss!

 Sämtliche Zuschriften, die **Redaktion** betreffend, sind an **Oberlehrer Jost in Matten bei Interlaken** zu richten; diejenigen, die **Expedition** betreffend, an die Buchdruckerei **Büchler & Co. in Bern**.

Lehrergesangverein Bern. Gesangprobe, Samstag den 14. September, nachmittags 4 Uhr, im Konferenzsaal der Französischen Kirche. **Der Vorstand.**

Lehrerturnverein Bern und Umgebung. Übung, Samstag den 14. September 1918, nachmittags 2½ Uhr, in der Turnhalle der Knabensekundarschule, Spitalacker.

Bessern Besuch erwartet

Der Vorstand.

Diapositiv-Sammlung

für den
Geographieunterricht
herausgegeben vom
Verein schweizerischer Geographielehrer

Es sind Bilder aus der **Schweiz**;
 $8\frac{1}{2} \times 10$.

Preis für Mitglieder Fr. 1.35, für Nichtmitglieder Fr. 1.50 das Stück. Verzeichnis der I. Serie 40 Rp., der II. Serie 60 Rp., je mit erläuterndem Text zu allen Bildern.

Erste Serie (1917):

I. Erosion, 12 Stück; II. Alluvion, 4 Stück; III. Verbauungen, 13. Stück; IV. Gletscher und Lawinen, 22 Stück.

Zweite Serie (1918):

IX. Siedelungen, 72 Stück.

Bei Bestellungen von mindestens 6 Bildern einer Serie wird der Betrag für den Text zurückvergütet. (OF 5717 Z)

Bestellungen an:

Dr. Aug. Aeppli, Prof., Zürich 6

Humboldtianum Bern

Vorbereitung für Mittel- und Hochschulen
Maturität, Externat und Internat

Verein f. Verbreitung Guter Schriften in Bern.

Wir empfehlen der geehrten Lehrerschaft unsere sorgfältig und sachkundig ausgewählten **Volksschriften** zur Verbreitung bestens. Stets über 100 Nummern verschiedenen Inhalts auf Lager. Monatlich erscheint ein neues Heft. An **Jugendschriften** sind vorhanden das „Frühlicht“ in sieben verschiedenen Bändchen, „Erzählungen neuerer Schweizerdichter“ I bis V, Lebensbilder hervorragender Männer der Kulturgeschichte, Bilder aus der Schweizergeschichte, kleine fünf- bis zehnräppige Erzählungen und Märchen.

Auskunft über Bezug der guten Schriften, Rabatt, Mitgliedschaft des Vereins erteilt gerne der Geschäftsführer **Fr. Mühlheim**, Lehrer in **Bern**.

Namens des Vorstandes,
Der Präsident: **H. Andres**, Pfarrer.
Der Sekretär der lit. Kommission:
Dr. H. Stickelberger, Sem.-Lehrer.

Buchhaltungslehrmittel (P 3379 G)
„Nuesch“ Beliebtes, weitverbreitetes Lehrmittel.
Franko unverbindl. zur Ansicht.
C. A. Haab
Bücherfabrik Ebnat-Kappel.

Hauptversammlung

des

Schulblattvereins

Samstag den 21. September 1918, nachmittags 2 Uhr,
im
Oberseminar Bern

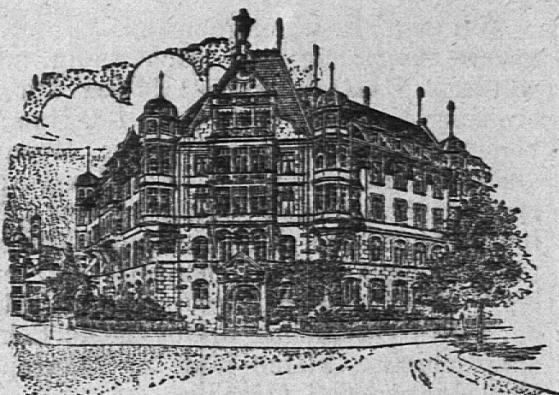
Traktanden:

1. Vortrag des Herrn Seminardirektors Dr. Zürcher über: „Aktuelle Schulfragen“.
2. Bericht der Redaktoren.
3. Rechnungspassation.
4. Wahlen.
5. Unvorhergesehenes.

Zu zahlreichem Besuch lädt ein

Der Vorstand.

Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich



Älteste Lebensversicherungs-Gesellschaft
der Schweiz mit dem größten
schweizerischen Versicherungsbestande

Gegründet 1857

Auf Gegenseitigkeit ohne Nach-
schuhsflicht im Hauptgeschäft
Alle Überschüsse den Versicherten

Gesamtgeschäft Ende 1915:

| | | | |
|---------------------------|---------------|---------------------------------|-----------------|
| Überschuss | Fr. 3,182,418 | Kapitalversicherungen | Fr. 299,328,182 |
| Überschufsfonds | „ 18,285,314 | Rentenversicherungen | „ 3,760,483 |
| Aktiven | „ 157,355,810 | | |

Für die Vermittlung von Abschlüssen empfehlen sich die Generalagentur
Bern, A. Bächtold (Bahnhofplatz 7) und ihre Vertreter

Der Vertrag der Anstalt mit dem Schweizerischen Lehrerverein vom 7. Oktober 1897 räumt den Mitgliedern des Vereins und ihren Angehörigen beträchtliche Vor- teile ein auf Versicherungen, die sie mit der Anstalt abschließen.